



KIRCHGEMEINDEORDNUNG RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-WITIKON

8. NOVEMBER 2020

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Kirchgemeinde	4
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4
Art. 4 Aufgaben	4
Art. 5 Publikation	5
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
1. POLITISCHE RECHTE	5
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN	5
Art. 7 Verfahren	5
Art. 8 (aufgehoben)	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	5
3. KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	6
Art. 10 Zusammensetzung	6
Art. 11 Anträge	6
Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	6
Art. 13 Wahlbefugnisse	6
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16 Finanzbefugnisse	7
III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN	7
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
Art. 17 Geschäftsführung	7
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte	7
Art. 20 Beendigung der Amtsdauer	7

2. KIRCHENPFLEGE	8
Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	8
Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen	8
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 26 Finanzielle Befugnisse	9
3. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	10
Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	10
Art. 28 Aufgaben	10
Art. 29 Herausgabe von Unterlagen	10
Art. 30 Prüfungsfristen	10
Art. 31 Finanztechnische Prüfung	11
IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT	11
Art. 32 Kirchgemeindehaushalt	11
V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	11
Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	11
Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	11
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 35 Inkrafttreten	11
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse	11
UNTERSCHRIFTEN GENEHMIGUNG DES SYNODALRATES	12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

- ¹ Die Kirchgemeinde Zürich-Witikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Zürich-Witikon.
- ² Die Kirchgemeinde Zürich-Witikon gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich an.
- ³ Sie behält in allen Angelegenheiten, die gemäss Stadtverbands-Statut nicht ausdrücklich dem Stadtverband übertragen sind, ihre Selbständigkeit.
- ⁴ Die Kirchgemeinde Zürich-Witikon arbeitet eng mit der Kirchgemeinde Zürich-St. Anton zusammen. Die Zusammenarbeit ist mittels Vereinbarung geregelt.¹

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
- ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

- ¹ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.
- ² Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Die Kirchgemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.
- ³ Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.
- ⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei Maria Krönung und deren Organisationen zusammen.¹

Art. 5 Publikation

¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das offizielle Publikationsorgan ist die Online-Ausgabe des «Forum Pfarrblatt der Katholischen Kirche im Kanton Zürich».¹

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. POLITISCHE RECHTE

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN

Art. 7 Verfahren

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung wird durch die politische Gemeinde wahrgenommen.

² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 (aufgehoben)¹

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung offen.

² Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neu- und bei Bestätigungswahl;¹
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
5. die Mitglieder der Synode.¹

³ Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 16 Finanzbefugnisse¹

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte¹

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 20 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Behördenmitglied den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde dem es angehört auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

2. KIRCHENPFLEGE

Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³ Der Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

⁴ Mitglieder der Kirchenpflege dürfen nicht gleichzeitig in der Kirchgemeinde Zürich-St. Anton angestellt sein. Des Weiteren gilt betreffend Unvereinbarkeit das Kirchgemeindereglement.¹

Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Kirchenpflege richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

² Mitglieder der Kirchenpflege, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

³ (...) ¹

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

² Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben;
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder;
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse¹

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse¹

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 10'000.- im Jahr;

5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.- für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. den Erwerb und die Veräusserung von sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens;
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens;
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.

3. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig in der Kirchgemeinde Zürich-St. Anton angestellt sein. Des Weiteren gilt betreffend Unvereinbarkeit das Kirchgemeindereglement.¹

Art. 28 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

² Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchengemeinde angehört werden.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31 Finanztechnische Prüfung

¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung von 21. März 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

UNTERSCHRIFTEN | GENEHMIGUNG DES SYNODALRATES

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-Witikon wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 8. November 2020 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Zürich-Witikon

Die Kirchenpflegepräsidentin:
Rosemarie Hug-Schneider

Die Aktuarin:
Karin Ciganek

Vom Synodarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
am 1. Februar 2021 genehmigt.

¹ Geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 9. November 2025, genehmigt durch den Synodarat mit Beschluss vom 12. Januar 2026 und in Kraft seit dem 1. Februar 2026.